

Professor Dr. Peter Krebs

Fragen zur Vorlesung am 14.11.2006

Frage 1: Unter welchen Voraussetzungen liegt eine sog. „falsa demonstratio non nocet“ vor? Welcher Vertragsinhalt gilt dabei als vereinbart?

Antwort:

Bei der Fallgruppe der sog. falsa demonstratio non nocet stimmen die äußeren Erklärungstatbestände der entsprechenden Willenserklärungen überein. Die äußeren Erklärungstatbestände unterscheiden sich jedoch von den inneren Erklärungstatbeständen, wobei die inneren Erklärungstatbestände von beiden Willenserklärungen inhaltlich übereinstimmen (berühmtes Beispiel: Die Einigung über den Kauf/Verkauf von „Haakjörigsköd“ (norwegisch für Haifischfleisch) in der beidseitigen Annahme, hierbei handele es sich um Walfleisch.)

Trotz der äußeren Übereinstimmung kommt der Vertrag mit dem Inhalt zustande, den die Vertragsparteien **übereinstimmend gewollt** haben. (Grund: Die Parteien bekommen, was sie wirklich wollen. Ihr Wille, nicht der Buchstabe entscheidet.)

Frage 2: Was versteht man unter einer sog. „invitatio ad offerendum“? Worin besteht der Unterschied zwischen der „Invitatio ad offerendum“ und der sog. „offerte ad incertas personas“?

Antwort:

Wie bei der Willenserklärung muss das Angebot den Willen zu einer rechtlichen Bindung zum Ausdruck bringen. Davon ist der Fall der sog. *invitatio ad offerendum* (wörtlich: *Einladung zum Angebot*) abzugrenzen. Bei dieser handelt es sich **mangels Rechtsbindungswillens** nicht um ein Angebot, sondern um die Aufforderung, der andere möge ein Angebot abgeben.

Die Fallgruppe der *invitatio ad offerendum* ist von derjenigen der sog. „offerte ad incertas personas“ (wörtlich: *Angebot an „ungewisse“ Person*) zu unterscheiden. Während bei der *invitatio ad offerendum* kein Rechtsbindungswillen angenommen wird, liegt ein solcher bei der *offerte ad incertas personas* regelmäßig vor. Die Fallgruppe der *offerte ad incertas personas* stellt (lediglich) eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass bei einem Angebot die konkrete Person des Vertragspartners bestimmt sein muss. Bei der *offerte ad incertas personas* richtet sich das Angebot nicht an eine bestimmte Person; vielmehr genügt hier die Bestimmbarkeit des Vertragspartners.

Ein Beispiel für diese Fallgruppe wird etwa im *Betrieb einer Strassenbahn* gesehen, bei welchem das Angebot zum Abschluss eines Beförderungsvertrages an jedermann gerichtet ist und die Annahme dieses Angebotes regelmäßig in der Inanspruchnahme der Bahn zu sehen ist.

Ob es sich im konkreten Fall um ein Vertragsangebot (im Sinne einer *offerte ad incertas personas*) oder um eine *invitatio ad offerendum* handelt, ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Rolle des Erklärungsempfängers zu ermitteln. Mitunter kann die Abgrenzung Schwierigkeiten verursachen (Bsp.: *Aufstellen eines Warenautomaten*).

Frage 3: Kommt ein Vertrag bei der Verwendung von sog. „kollidierenden“ AGB (=Allgemeine Geschäftsbedingungen) zustande, und wenn ja mit welchem Inhalt?

Antwort:

Trotz der Divergenz von sog. kollidierenden AGB nimmt man nicht an, dass ein Dissens vorliegt. Vielmehr gilt, dass ein Vertrag zustande gekommen ist. Es ginge auch an der Interessenlage der beteiligten Parteien vorbei, würde man nach §§ 154, 155 BGB das Zustandekommen eines Vertrages in Zweifel ziehen.

Es gilt lediglich zu klären, ob und inwieweit die sich widersprechenden AGB Vertragsbestandteil geworden sind. Die herrschende und nunmehr auch vom BGH vertretene Auffassung geht daher davon aus, dass die AGB beider Teile nur insoweit Bestandteil des Vertrages werden, wie sie übereinstimmen (sog. **Prinzip der Kongruenzgeltung**). Hinsichtlich der divergierenden AGB liege ein Dissens vor, der aber nach dem Rechtsgedanken des § 306 BGB die Wirksamkeit des Vertrages nicht hindere, sofern die Parteien einverständlich mit der Durchführung des Vertrages beginnen. Unklarheiten, die durch die Nichtbeachtung der divergierenden AGB entstehen, werden durch die Anwendung des dispositiven Gesetzesrechts beseitigt und wo dieses nicht passt oder Lücken enthält durch eine ergänzende Vertragsauslegung.

(Vertiefung: Nach der früheren Rechtsprechung galt die sog. **Theorie des letzten Wortes**. Danach war die Hinzufügung widersprechender AGB bei der Annahmeerklärung gemäß § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag anzusehen. Erbrachte der andere Vertragsteil trotzdem die Leistung bzw. nahm er sie an, sollte darin eine konkludente Annahme dieses letzten Angebots gelegen haben. Diese Sichtweise erwies sich als wenig praktikabel, da die Parteien zu immer neuen Protesten gegen die AGB der anderen Partei gezwungen wurden, obwohl beide letztlich einen wirksamen Vertrag wollten.)

Frage 4: Was versteht man unter Geschäftsfähigkeit? Nennen Sie zwei Unterfälle der Geschäftsfähigkeit. Worin besteht der Unterschied zwischen der Geschäftsfähigkeit und der Deliktsfähigkeit?

Antwort:

Unter der **Geschäftsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, seine Lebens- und Rechtsverhältnisse unter Ausnutzung der Privatautonomie eigenverantwortlich durch den Abschluss von Verträgen und durch andere Willenserklärungen zu regeln. Uneingeschränkt geschäftsfähig ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 BGB) und nicht dauernd geistesgestört ist (§ 104 Nr. 2 BGB).

Unterfälle der Geschäftsfähigkeit sind die **Ehefähigkeit** und die **Testierfähigkeit**.

(*Vertiefung:* Die Ehefähigkeit tritt grundsätzlich mit der Volljährigkeit ein (§ 1303 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 BGB). Die Eheschließung Minderjähriger ist nur unter den Voraussetzungen des § 1303 Abs. 2 und Abs. 3 BGB gestattet. Die Testierfähigkeit tritt mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein, § 2229 Abs. 1 BGB.)

Die Geschäftsfähigkeit ist streng von der Deliktsfähigkeit zu unterscheiden. Unter **Deliktsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, für Schaden stiftende Ereignisse verantwortlich gemacht zu werden. Die Deliktsfähigkeit wird in den §§ 827, 828 BGB geregelt.

(*Vertiefung:* Deliktsunfähig sind Minderjährige bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, § 828 Abs. 1 BGB. Bei Unfällen im *Strassen-, Schienen- und Schwebbahnverkehr* sind auch Minderjährige, die das siebte aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben, deliktsunfähig, es sei denn sie haben vorsätzlich gehandelt. Einen Sonderfall der Deliktsunfähigkeit normiert § 827 S. 1 BGB. Beschränkt deliktsfähig sind Minderjährige, die das siebte aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei ihnen hängt die Verantwortlichkeit davon ab, *ob sie bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt haben*. Dies ist eine Frage des Einzelfalls.)

Frage 5: Unter welchen Voraussetzungen ist ein Kaufvertrag zwischen einem Händler und einem Minderjährigen, d.h. einer Person im Alter zwischen 7 und 18, wirksam?

Antwort:

Nach § 107 BGB bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der **Einwilligung** seines gesetzlichen Vertreters. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Rechtsgeschäfte, welche dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen, zustimmungsfrei sind. Der Abschluss eines Kaufvertrages ist für einen Minderjährigen jedoch niemals lediglich rechtlich vorteilhaft, da der Kaufvertrag als gegenseitiger Vertrag zu beiderseitigen Verpflichtungen führt.

Fehlt dem Minderjährigen die nach § 107 BGB erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so gilt das Rechtsgeschäft nach **§ 110 BGB** als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm *zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung* von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen sind. Der Minderjährige muss also zunächst die gesamte Leistung tatsächlich erbracht haben (im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB). An der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts fehlt es also, wenn bei einem *Ratenzahlungsvertrag* noch nicht alle Raten gezahlt worden sind. Bis zur Erbringung der letzten Rate ist das Geschäft dann schwebend unwirksam. Weiterhin setzt § 110 BGB voraus, dass dem Minderjährigen die Mittel, mit denen er die vertragsgemäße Leistung bewirkt, zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind. Zu diesen Mittel gehören nicht nur das Taschengeld, sondern jedes Einkommen, das der gesetzliche Vertreter dem beschränkt Geschäftsfähigen überlässt (etwa Lohn aus Ferienarbeit oder öffentlich-rechtliche Leistungen wie etwa BAföG). Die Mittelüberlassung muss des Weiteren zweckgebunden sein. Dabei kann der gesetzliche Vertreter den Rahmen abstecken, innerhalb dessen der Minderjährige über die Mittel frei verfügen kann.

Fehlt es auch hieran, ist der Kaufvertrag zunächst schwebend unwirksam und kann von dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen (meist die Eltern, §§ 1626, 1629 BGB) gemäß § 108 Abs. 1 BGB **genehmigt werden**.

Frage 6: Wann liegt ein lediglich rechtlicher Vorteil im Sinne von § 107 BGB vor? Nennen Sie Beispiele.

Antwort:

Nach der h.M. ist ein Rechtsgeschäft dann lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn durch das betreffende Rechtsgeschäft die Rechtsstellung des beschränkt Geschäftsfähigen ausschließlich verbessert wird.

(Vertiefung: Bei der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit kommt es nicht auf den wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil an. Daraus folgt, dass auch wenn ein Rechtsgeschäft wirtschaftlich noch so vorteilhaft ist, es durch den beschränkt Geschäftsfähigen nicht vorgenommen werden kann, wenn damit ein rechtlicher Nachteil verbunden ist.)

Rechtlich nachteilhaft sind alle Rechtsgeschäfte, die zu einer **Verminderung von Rechten** oder zu einer **Vermehrung von Pflichten** führen. Sobald die Willenerklärung auch nur eine einzige Verpflichtung begründet, bringt sie dem beschränkt Geschäftsfähigen nicht lediglich rechtliche Vorteile, mögen der Verpflichtung auch zahlreiche korrespondierende Berechtigungen gegenüberstehen.

Schuldrechtliche Rechtsgeschäfte sind unter diesen Vorzeichen nicht leicht zu beurteilen. Bei *gegenseitigen Verträgen* entstehen für beide Seiten Hauptpflichten, so dass sie niemals lediglich rechtlich vorteilhaft sind. Auch *unvollkommen zweiseitige Verträge* (wie etwa die Leihe nach § 598 BGB oder der Auftrag nach § 662 BGB), die nur für eine Seite Hauptpflichten begründen, können für die andere Seite rechtlich nachteilig sein, weil sie gesetzliche Nebenpflichten wie etwa die Rückgabepflicht bei der Leihe (§ 604 Abs. 1 BGB) oder die Aufwendungsersatzpflicht beim Auftrag (§ 670 BGB) begründen. *Einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte* begründen einen lediglich rechtlichen Vorteil, solange die Verpflichtung nicht den beschränkt Geschäftsfähigen, sondern den Vertragspartner treffen soll. So ist etwa die Annahme eines Schenkungsversprechens (§ 518 Abs. 1 BGB) für den beschränkt Geschäftsfähigen grundsätzlich lediglich rechtlich vorteilhaft und kann von diesem selbstständig vorgenommen werden, da er selbst einen Übereignungsanspruch erhält, ohne selbst eine Verpflichtung einzugehen. Dagegen ist ein Schenkungsvertrag unter einer einklagbaren Auflage (§ 525 BGB) rechtlich nachteilig, da sie eine persönliche Verpflichtung des beschränkt Geschäftsfähigen begründet.

Verfügungsgeschäfte sind für den beschränkt Geschäftsfähigen lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn zu seinen Gunsten ein Recht übertragen, aufgehoben, verändert oder belastet wird. Lediglich rechtlich vorteilhaft sind daher zum Beispiel die Übereignung von Sachen an beschränkt Geschäftsfähige, der Erlass einer diesem gegenüber bestehenden Forderung etc. Umgekehrt sind Verfügungen des beschränkt Geschäftsfähigen für diesen immer rechtlich nachteilig.

Frage 7: Kann ein Kind unter 7 Jahren wirksam Rechtsgeschäfte tätigen?

Antwort:

Nach § 104 Nr. 1 BGB ist geschäftsunfähig, wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat. Kinder sind also bis zu ihrem siebten Lebensjahr nicht befähigt, rechtsgeschäftlich tätig zu werden. Das gilt unabhän-

gig davon, ob das betreffende Rechtsgeschäft für sie günstig oder nachteilig ist und ob sie bei dem konkreten Rechtsgeschäft in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Willenserklärung richtig einzuschätzen. Auch die Eltern als gesetzlicher Vertreter des Kindes (§§ 1626, 1629 BGB) können hieran nichts ändern. Die Geschäfte eines unter 7-jährigen Kindes sind daher, wenn es nicht nur Bote seiner Eltern ist, sondern sich z.B. selbst den Kaufgegenstand aussucht gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Hier hat das Gesetz den Anschluss an die Lebenswirklichkeit verpasst. Ob man mit einer analogen Anwendung des § 105a BGB helfen kann, ist sehr fraglich.

Frage 8: Welche Risiken ergeben sich bei Verträgen mit Minderjährigen im Hinblick auf die Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB? (Vertiefungsfrage)

Antwort:

Wer mit Minderjährigen Verträge schließt, braucht nicht nur die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Er riskiert auch bei noch nicht erbrachten Leistungen des Minderjährigen, dass dieser sich bei Volljährigkeit gemäß § 1629a BGB auf eine Beschränkung der Haftung auf das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen beruft. Gleiches ist auch in Fällen möglich, in denen der Minderjährige durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten wurde oder in denen Minderjährige einen Unternehmensanteil/Gesellschaftsanteil geerbt haben. Der Regelungsgehalt des § 1629a BGB wird von der h.M. als missglückt angesehen.